

Um auch in der Kindertagespflege den gesetzlichen Kinderschutz vollumfänglich und fachgerecht gewährleisten zu können und um die Finanzierungsmodalitäten in der Satzung transparent abzubilden, ist es notwendig, die entsprechenden Paragraphen in der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege aufzunehmen bzw. zu ändern.

Durch die Aufnahme des § 2b wird die Anforderung des § 8a Absatz 4 SGB VIII bezüglich des Kinderschutzes erfüllt.

Gemäß § 21 Absatz 2 KiBiz NRW sollen ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation (Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) verfügen.

Ein Kurs zum Erlangen dieser Qualifikation wird von der Katholischen Familienbildungsstätte Haus der Familie angeboten. Hierfür fallen Kursgebühren in Höhe von 4.000,00 € an.

Um für die Zukunft weiterhin Kinderbetreuungsplätze im Rahmen der Kindertagespflege anbieten zu können, beteiligt sich die Hansestadt Wipperfürth an den Kursgebühren.

Von den Teilnehmenden soll ein angemessener Eigenanteil in Höhe von 800,00 € getragen werden. Die darüberhinausgehenden Kursgebühren von zurzeit 3.200,00 € werden von der Hansestadt Wipperfürth übernommen, wovon 2.000,00 € durch das Land NRW refinanziert werden (§ 46 Absatz 4 KiBiz NRW).

Dies begründet eine Änderung des § 14 Absatz 2 der vorgenannten Satzung.